

# SATZUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

(Stand 26. Mai 1999)

## § 1

Der Verein führt den Namen Hansischer Geschichtsverein und hat den Zweck, den Forschungen zur Geschichte sowohl der Hanse wie auch der Städte, die früher der Hanse angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seinen Zweck erreicht der Verein durch folgende Maßnahmen:

1. er veröffentlicht Quellen, Forschungen und Darstellungen aus seinem Arbeitsgebiet;
2. er gibt als seine Zeitschrift die "Hansischen Geschichtsblätter" heraus;
3. er veranstaltet jährlich Mitgliederversammlungen in der Regel im Rahmen einer öffentlichen wissenschaftlichen Tagung.

## § 3

Der Sitz des Vereins ist Lübeck. Der Verein muß in das Vereinsregister eingetragen sein.

## § 4

Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen und von Körperschaften erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist spätestens ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nach dreimaliger Mahnung seine Verpflichtungen, wie z.B. die Zahlung seines Mitgliedsbeitrags, nicht erfüllt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß.

## § 5

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Er besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern, von denen zwei ihren Wohnsitz am Sitz des Vereins haben müssen.

- (3) Ein Vorstandsmitglied, welches das 70. Lebensjahr vollendet hat, scheidet mit der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus. Vorstandsmitglieder, die solchermaßen ausgeschieden sind, können auch weiterhin mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Von den übrigen Mitgliedern treten alljährlich zu Pfingsten die beiden in ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand ältesten aus; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die zu wählenden Vorstandsmitglieder vor und begründet die Vorschläge. Dabei hat er auch Vorschläge aus der Mitgliederschaft zu berücksichtigen, die ihn mit Begründung schriftlich bis zum 1. Nov. des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres erreichen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhält.
- (5) Der Vorstand verteilt seine Ämter unter sich und regelt die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit des/der von ihm bestimmten Vorsitzenden beträgt in der Regel 5 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Den Vorstand im Sinne des BGB § 26 bildet der (die) Vorsitzende. Sein (ihre) Stellvertreter(in) ist der (die) Schatzmeister(in).

#### § 6

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Pfingstwoche statt. Einladungen ergehen spätestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagungsordnung an die letzte der Geschäftsstelle bekannte Adresse. Die zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagenen Kandidaten werden beim entsprechenden Tagesordnungspunkt aufgezählt. Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichts;
2. Entgegennahme des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes,
3. Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. Wahl von Ehrenmitgliedern nach Vorschlägen des Vorstandes,
6. Wahl von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die sich um die Erforschung der Hanse verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vereins zu Korrespondierenden Mitgliedern des Vereins,
7. Festlegung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung,

8. etwaige Satzungsänderungen.

Über den Ablauf der Jahresversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

#### § 7

Die Herausgabe der Zeitschrift besorgt ein vom Vorstand zu ernennender Redaktionsausschuß von drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muß dem Vorstand angehören.

#### § 8

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 9

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß einer Mitgliederversammlung, die mit Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Tagung einzuberufen ist. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder gefaßt werden. Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend, so ist unter gleichen Bedingungen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Wird die Auflösung beschlossen, so fallen Inventar und Vermögen des Vereins nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten an die Universität Hamburg, die sie im Rahmen ihrer Einrichtungen zur Förderung der hansischen Geschichtsforschung verwenden muß.

Lübeck, den 27.5.99

- Prof. Dr. Antjekathrin Graßmann -